



Verein "Heart for Montis", mit Sitz in Saland, Schweiz

STATUTEN

1. Name und Sitz:

Unter dem Namen „Heart for Montis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Saland, Schweiz.

2. Zweck:

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten und in Not geratenen Tieren. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern und mit diesem zusammenhängen.

Insbesondere private Tierschützer mit kleinem Budget in Montenegro mit Geld-, Futter- und Sachspenden zu unterstützen; Kastrationsaktionen vor Ort voranzutreiben; die tierärztliche Versorgung von verletzten und kranken Tieren zu gewährleisten; bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Unterbringungs-möglichkeiten von kranken und verletzten Tieren zu unterstützen; sowie Mithilfe bei der Adoption und Unterbringung von heimatlosen Hunden und Katzen zu leisten.

3. Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

Weitere finanzielle Mittel werden durch Spenden und freiwilligen Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Sachspenden, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen aufgebracht.,

4. Mitgliedschaft:

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Tierschutz hat und die bereit ist, sich am Vereinszweck aktiv zu beteiligen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Tierschutz hat und den Verein mittels Mitgliederbeitrag unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Dieser kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen und informiert an der Vereinsversammlung über Neuaufnahmen.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss:

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an die Präsidentin gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

7. Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird einmal im Jahr durch den Vereinsvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderungen von Statuten
- Abnahme von Jahresberichten, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegen des Jahresprogramms
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes **Aktivmitglied** eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



b) Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Vorstand im Sinne vor Art. 69 ZGB sind die Präsidentin und die Kassiererin

Die Gründerin des Vereins, Renate Kunz, geb. 28.01.1963 wird als Präsidentin auf Lebenszeit eingesetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kommt viermal jährlich auf Einladung der Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin (Stichentscheid). Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt sämtliche Geschäfte im Interesse des Vereins und sorgt für einwandfreie Verwaltung. Er legt der Vereinsversammlung die Jahresrechnung, das Budget und das Jahresprogramm vor.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- allgemeine Geschäftsführung
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Festlegung der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über Projekte und Tätigkeiten im In- und Ausland
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen
- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an andere Vereinsmitglieder oder Drittpersonen

Der Austritt aus dem Vorstand kann jederzeit mit schriftlicher Kündigung erfolgen.

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, kommen die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB zur Anwendung

c) Revisoren

Der Rechnungsrevisor prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und berichtet an der Vereinsversammlung. Der Rechnungsrevisor darf Mitglied des Vereins jedoch nicht des Vorstandes sein. Er wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Niederlegung des Amtes kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu informieren.



8. Gemeinnützigkeit

„Heart for Montis“ ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein arbeitet ohne Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

11. Gründung des Vereins

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 1. September 2018 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Renate Kunz
(Präsidentin)

Erna Hug
(Kassierin)